

Der vorumschriebene Entwurf des Magistrates wird aufgrund des § 2 Abs. 6 der Bauordnung für Wien vom 3. Oktober 2013 bis 14. November 2013 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann in der Planungsauskunft Wien (1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock), Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr vorgenommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen eingebracht werden.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 21

\*

(MA 1 – 139284-2012)

Beschluss des Stadtsenates vom 17. September 2013,  
Pr.Z. 02400-2013/0001-GIF

### Nebengebührenkatalog für die Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Gemäß § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird verordnet:

#### Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 24. April 2012, Pr.Z. 00995-2012/0001-GIF, AB1. Nr. 19, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates vom 11. Juni 2013, Pr.Z. 01801-2013/0001-GIF, AB1. Nr. 26/2013, wird wie folgt geändert:

Der Beilage E-I/III/48 wird folgender Punkt 24 angefügt:

#### „24.) Zulagen für Umweltsarbeiter/Umweltsarbeiterinnen

- a) Den in der Straßenreinigung, in der Müll- und Altstoffsammlung, in den Abfallbehandlungsanlagen, am Tauschzug, im Abfalllogistikzentrum, in den Kompostwerken, in der Biogasanlage, auf der Deponie oder zum Lenken von Fahrzeugen der Magistratsabteilung 48 eingesetzten Umweltsarbeitern/Umweltsarbeiterinnen gebührt eine Zulage im Ausmaß von

je Arbeitstag	Kz. 948101	12,00 EUR
---------------	------------	-----------

50 % GEFAHREN- UND ERSCHWERNISZULAGE 25 % LEISTUNGSENTGELT 25 % SCHMUTZZULAGE
---

Die Bezieher/Bezieherinnen dieser Zulage sind vom Bezug sämtlicher anderer in der Beilage E-I/III/48 geregelten Zulagen, ausgenommen der Einarbeitsprämie gemäß Punkt 4 und der Nachtschichtzulage gemäß Punkt 23, sowie vom Bezug einer Nebengebühr gemäß Punkt 10 und Punkt 19 der Beilage A-I/III/ALLG. ausgeschlossen.

- b) Zusätzlich zur Zulage gemäß lit. a gebührt Umweltsarbeitern/Umweltsarbeiterinnen, die in der Straßenreinigung eingesetzt werden und die eine den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg übersteigende Leistung erbringen, eine Zulage im Ausmaß von

je Arbeitstag	Kz. 948201	5,00 EUR
---------------	------------	----------

LEISTUNGSENTGELT

Diese Zulage gebührt auch Umweltsarbeitern/Umweltsarbeiterinnen, die am Tauschzug, in den Abfallbehandlungsanlagen, im Abfalllogistikzentrum, in den Kompostwerken, in der Biogasanlage, in der Deponie oder zum Lenken von Fahrzeugen der Straßenreinigung (z. B. Pritschenfahrzeugen bzw. „Muli“), ausgenommen Winterdienstfahrzeugen, eingesetzt werden

je Arbeitstag	Kz. 948301
---------------	------------

50 % GEFAHREN- UND ERSCHWERNISZULAGE 25 % LEISTUNGSENTGELT 25 % SCHMUTZZULAGE
---

- c) Zusätzlich zur Zulage gemäß lit. a gebührt höchstens 20 % der Umweltsarbeitern/Umweltsarbeiterinnen, die in der Straßenreinigung eingesetzt werden und die eine den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erheblich übersteigende Leistung erbringen, eine Zulage im Ausmaß von

je Arbeitstag	Kz. 948401	10,00 EUR
---------------	------------	-----------

LEISTUNGSENTGELT

Diese Zulage gebührt auch Umweltsarbeitern/Umweltsarbeiterinnen, die zum Lenken von Klein-Lastkraftwagen (bis zu 9 Tonnen) im Winterdienst eingesetzt werden,

je Arbeitstag	Kz. 948501
---------------	------------

50 % GEFAHREN- UND ERSCHWERNISZULAGE 25 % LEISTUNGSENTGELT 25 % SCHMUTZZULAGE
---

- d) Zusätzlich zur Zulage gemäß lit. a gebührt den in der Müll- und Altstoffsammlung oder zum Lenken von Müll- und Altstoffsammelfahrzeugen, Fahrzeugen des Tauschzuges, Brückeninspektionsfahrzeugen „SKY-LIFT“, Abschleppfahrzeugen, Straßenwaschmaschinenfahrzeugen, Multiliftfahrzeugen, Autobussen, Wasserlaufreinigerfahrzeugen, Trinkwasserfahrzeugen, Kehrmaschinen, Sattelschleppern, Böschungsmähern, Schneefräsen oder Lastkraftwagen ab 9 Tonnen im Winterdienst eingesetzten Umweltsarbeitern/Umweltsarbeiterinnen eine Zulage im Ausmaß von

je Arbeitstag	Kz. 948601	15,00 EUR
---------------	------------	-----------

50 % GEFAHREN- UND ERSCHWERNISZULAGE 25 % LEISTUNGSENTGELT 25 % SCHMUTZZULAGE
---

#### Artikel II

Art. I tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl

\*

(MA 1 – 541/2012)

Beschluss des Stadtsenates vom 17. September 2013,  
Pr.Z. 02284-2013/0001-GIF

### Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994; Änderung

Gemäß § 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

- Im Schema I, Verwendungsgruppe 3, Abteilung B, Z 4, wird nach dem Ausdruck „Müllauflegerposten/Müllauflegerinnenposten“ der Ausdruck „Umweltsarbeiter/Umweltsarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Umweltsarbeiter/Umweltsarbeiterinnen“ eingefügt.
- Im Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abteilung B, wird nach dem Ausdruck „Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen“ der Ausdruck „Umweltsarbeiter/Umweltsarbeiterinnen“ eingefügt.

#### Artikel II

Art. I tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl